

►► Glossar – sind zubuchbar, erklärt er. „Damit möchte ich dann die bei der Entwicklung entstandenen Kosten decken.“

Immer mehr Erste-Hilfe-Apps fürs Handy sind auf dem Markt. Solche gibt es beispielsweise vom Deutschen Roten Kreuz (DRK) oder vom Arbeiter-Samariter-Bund (ASB). Es gibt sie spezialisiert auf die Behandlung von Kindern oder auf die Reanimation selbst.

Und was unterscheidet nach Prietzels Ansicht seine App vom Angebot auf dem Markt? „Es sind zwei Dinge“, sagt der Student. „Einmal die Liebe zum Detail und das frische Design. Es ist übersichtlich und nicht so altbacken wie bei einigen anderen Apps.“ Zudem seien es die zubuchbaren Funktionen wie das Wissens-Auffrischungsquiz, die einen Mehrwert böten.

Zu Erste-Hilfe-Apps allgemein sagt Alexander Weicker, stellvertretender Leiter der Lehrrettungswache Mannheim, er würde sie eher als „ein Hilfsmittel“ ansehen, um das eigene Wissen aufzufrischen. „Bei vielen liegt der letzte Erste-Hilfe-Kurs viele Jahre zurück. Vieles was



Tüftler: Finn Prietzel startete mit der App-Entwicklung als Abiturient in seiner Freizeit.

► Für Sie nachgefragt

Anzeige

Stehen gelassene Gewinne in Gefahr

„Kommt es zur Insolvenz, kann die Auszahlung stehen gelassener Gewinne zurückgefordert werden“, warnt Rechtsanwalt Dr. Raoul Kreide.

Worum geht es?

Dr. Raoul Kreide: Der Bundesgerichtshof hat vor kurzem entschieden, dass stehen gelassene Gewinne wie Gesellschafterdarlehen zu behandeln sind, mit allen nachteiligen Konsequenzen für den Gesellschafter.

Was bedeutet denn die Qualifikation als Gesellschafterdarlehen?

Kreide: Gesellschafterdarlehen sind in einer Insolvenz des Unternehmens automatisch nachrangig. Dies ergibt sich aus dem Gesetz, gilt also auch, wenn kein Rangrücktritt vereinbart wurde. Wurde ein solches Darlehen vor der Insolvenz zurückgezahlt, kann der Insolvenzverwalter alle Tilgungszahlungen innerhalb eines Jahres vor dem Insolvenzantrag sehr einfach anfechten. Der Gesellschafter muss dann an die insolvente Gesellschaft zurückzahlen.

Und das gilt auch für Gewinne?

Kreide: Allgemein gilt, dass alle Forderungen eines Gesellschafters, die mehr als drei Monate



Der Heidelberger Rechtsanwalt Dr. Raoul Kreide von GSK Stockmann berät Unternehmen und ihre Organe in Krisensituationen.

„stehen gelassen“ werden, wie ein Gesellschafterdarlehen behandelt werden. Der Bundesgerichtshof hat nun explizit entschieden: Wenn ein Alleingesellschafter beschließt, Gewinne auf neue Rechnung vorzutragen, stellt die spätere Ausschüttung die Rückgewähr einer darlehensgleichen Forderung dar (BGH, Urteil vom 22. Juli 2021, IX ZR 195/20). Mit anderen Worten: Ein Insolvenzverwalter kann diese Zahlung ein Jahr lang zurückholen.

Lässt sich das vermeiden?

Kreide: Die Corona-bedingten Lockdowns haben gezeigt, dass es durchaus Fälle geben kann, in denen ein gut laufendes Unternehmen Gewinnvorräte ausschütten konnte und schon kurze Zeit später in Insolvenz gerät. Der Gesetzgeber bürdet dem Gesellschafter hier die Finanzierungsverantwortung auf: Das Unternehmen muss mindestens ein Jahr solvent bleiben, wenn er Geld entnimmt, das Teil der Unternehmensfinanzierung war. Der Gesellschafter könnte diese Situation zwar durch eine sofortige Ausschüttung vermeiden. Allerdings schwächt er damit die Liquidität des Unternehmens und kann bei einer aufkommenden Krise gezwungen sein, Kapital nachzuschießen. Nicht betroffen sind jedoch Ausschüttungen, die zunächst nicht zulässig waren, weil eine gesetzliche Ausschüttungssperre griff. Hierin sieht der Bundesgerichtshof eine erzwungene Kapitalbelassung, die dadurch keinen Darlehens- und Finanzierungscharakter erhält.

Kontakt: raoul.kreide@gsk.de